

Mag. (FH) Christine Aschbacher
Bundesministerin

christine.aschbacher@bmafj.gv.at
+43 1 711 00-0
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.224.205

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1340/J-NR/2020

Wien, am 02. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Schnedlitz und weitere haben am 02.04.2020 unter der **Nr. 1340/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Aussetzung der Demokratie für Niederösterreichische Landarbeiterkammerwahl** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6

- *Wie bewerten Sie die Entscheidung der Niederösterreichischen Landarbeiterkammer hinsichtlich der LAK NÖ-Wahl 2020?*
- *Ist die Niederösterreichische Landarbeiterkammer in dieser Sache an Sie als Bundesministerin herangetreten?*
 - *Wenn ja, wann?*
 - *Wenn ja, welcher Vertreter der NÖ LAK?*
 - *Wenn ja, was war das genaue Anliegen der NÖ LAK?*
 - *Wenn ja, wie sind Sie mit der NÖ LAK verblieben?*
- *Erkennen Sie in der Entscheidung der Niederösterreichischen Landarbeiterkammer eine Gefährdung der Demokratie?*
 - *Wenn ja, bitte um Ihre genaue Erläuterung.*
 - *Wenn nein, bitte um Ihre genaue Erläuterung weshalb nicht.*

- *Haben Sie Kenntnis darüber, ob andere Alternativen zur Durchführung der Wahl (zB. Briefwahl etc.) in Erwägung gezogen wurden?*
 - *Wenn ja, welche?*
 - *Wenn ja, aus welchen Gründen wurden diese Alternativen nicht durchgesetzt?*
- *Sollte es Ihrer Meinung nach Konsequenzen für die verantwortlichen Entscheidungsträger der NÖ LAK geben?*
 - *Wenn ja, welche?*
 - *Wenn nein, warum nicht?*
- *Ist Ihrer Meinung nach trotz allen Maßnahmen die wegen Covid-19 gesetzt wurden, nach wie vor der Schutz der Demokratie gewahrt?*

Das Parlamentarische Interpellationsrecht umfasst das Recht, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen (Art. 52 Abs. 1 B-VG). Die Angelegenheiten der Kammern für Arbeiter und Angestellte auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet sind in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache (Art. 10 Abs. 1 Z 11 in Verbindung mit Art. 15. Abs. 1 B-VG). Die Fragen 1 bis 6 beziehen sich daher auf keinen Gegenstand des Parlamentarischen Interpellationsrechts.

Zu den Fragen 7 und 8

- *Welche Kooperationen gibt es zwischen Ihrem Ressort und der NÖ Landarbeiterkammer? (Bitte um genaue Aufstellung aller einzelnen Kooperationen nach Monat, Laufzeit der Kooperation, Zweck der Kooperation und eventuellen Kosten der Kooperation)*
- *Subventionieren Sie die Landarbeiterkammer?*
 - *Wenn ja, inwiefern?*
 - *Wenn ja, mit welchen Subventionen konkret? (Bitte um genaue Auflistung aller einzelnen Subventionen nach Datum, Höhe der Subvention und Zweck der Subvention)*

Nein. Zwischen meinem Ressort und der NÖ. Landarbeiterkammer gibt es keine Kooperationen; diese erhält von meinem Ressort auch keine Subventionen.

Hingewiesen wird darauf, dass gem. § 3 Abs. 2 Z 5 Errichtungsgesetz des Familienpolitischen Beirates (BGBl Nr. 112/1967 idgF) ein gemeinsam von den Österreichischen Landarbeiterkammern namhaft gemachter Vertreter als Mitglied in diesem Beirat vertreten ist.

Zur Frage 9

- *Sind in ihrem Verantwortungsbereich ähnliche Maßnahmen wie die der NÖ LAK geplant?*
 - *Wenn ja, welche Maßnahmen genau?*
 - *Wenn ja, wann werden diese umgesetzt?*

In Reaktion auf die aktuelle Krise hat der Gesetzgeber mit der Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes durch das 2. und 3. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 16/2020 und BGBl. I Nr. 23/2020, die Frist für die Wahl von Betriebsräten, die in den nächsten Monaten zu wählen gewesen sein wären, hinausgeschoben, und die Tätigkeitsdauer der im Amt befindlichen Betriebsräte entsprechend bis 31. Oktober 2020 verlängert. Diese Regelung gilt auch für Betriebsräte im Bereich der Land- und Forstwirtschaft. Mit ihr soll eine ordnungsgemäße und nicht von COVID-19-Maßnahmen eingeschränkte Vorbereitung und Durchführung der Wahl ermöglicht werden.

Mag. (FH) Christine Aschbacher

